

KIRCHE – EUCHARISTIE – GEWISSEN

QUAESTIONES DISPUTATAE

Begründet von
KARL RAHNER UND HEINRICH SCHLIER

Herausgegeben von
JOHANNA RAHNER UND THOMAS SÖDING

QD 340

KIRCHE – EUCHARISTIE – GEWISSEN



Internationaler Marken- und Titelschutz: Editiones Herder, Basel

KIRCHE – EUCHARISTIE – GEWISSEN

Eine katholische Orientierung
im ökumenischen Horizont

Herausgegeben von Josef Freitag,
Thomas Söding und Wolfgang Thönissen

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN



MIX
Papier | Fördert
gute Waldnutzung
FSC® C083411

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2024

Alle Rechte vorbehalten

www.herder.de

Umschlaggestaltung: Verlag Herder

Satz: Barbara Herrmann, Freiburg

Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN Print 978-3-451-02440-5

ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-84340-2

Inhalt

Vorwort	9
<i>Gerhard Feige – Franz-Josef Overbeck</i>	

Einführung

Notwendiger Dialog – Konstruktive Debatte – Ökumenische Perspektive. Anmerkungen und Vorschläge zum Umgang mit dem Votum des Ökumenischen Arbeitskreises „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ im Kontext des Briefes des Präfekten der Glaubenskongregation an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz mit den angehängten „Lehrmäßigen Anmerkungen“	15
<i>Josef Freitag – Thomas Söding – Wolfgang Thönissen</i>	

Hintergrund

Der „Ökumenische Arbeitskreis“ und die Studie „Gemeinsam am Tisch des Herrn“. Nachdenkliches über Entstehungsgeschichte und Zielsetzung	31
<i>Dorothea Sattler</i>	

Diskussion

Perspektive: Kirche – Eucharistie – Amt

Einführung	45
<i>Wolfgang Thönissen</i>	
Epikletische Union. Eine pneumatologische Sicht auf das Verhältnis von Kirche, Eucharistie und Amt	48
<i>Michael Böhnke</i>	
Wesentliche Zusammenhänge – notwendige Unterscheidungen. Kurzstatement zum Themenfeld „Kirche – Eucharistie – Amt“	56
<i>Achim Buckenmaier</i>	

Kirche und Sakrament. Das Votum des Ökumenischen Arbeitskreises aus lutherischer Sicht	64
<i>Karl-Hinrich Manzke</i>	

Perspektive: Einheit und Vielfalt in der Feier des Glaubensgeheimnisses

Einführung	77
<i>Josef Freitag</i>	

Eucharistischer Glaube. Reflexionen zur Einheit im Glauben und Vielfalt der eucharistischen Feiergestalten	79
<i>Margit Eckholt</i>	

Herrenmahl und Ökumene. Ein Thesenpapier	104
<i>Bertram Stubenrauch</i>	

Kreative Nachfolge und die Universalität der Kirche. Evangelische Perspektiven auf das Votum „Gemeinsam am Tisch des Herrn“	108
<i>Miriam Rose</i>	

Perspektive: Persönliches Gewissen und *communicatio in sacris*

Einführung	123
<i>Thomas Söding</i>	

Die Bedeutung des Gewissens für die sakramental sichtbare ökumenische Gemeinschaft der Kirchen	125
<i>Erwin Dirscherl</i>	

Persönliche Gewissensentscheidung als Basis für eucharistische Gastfreundschaft und Interkommunion?	146
<i>Franz-Josef Bormann</i>	

Verantwortendes Gewissen und verbindliche Gemeinschaft – eine lutherische Perspektive	163
<i>Bernd Oberdorfer</i>	

Resonanz

Die katholische Kirche vor der Frage der gegenseitigen Zulassung zu Abendmahl und Eucharistie.	
Ergebnissicherung und Weiterführung	175
<i>Josef Freitag – Thomas Söding – Wolfgang Thönissen</i>	

Dokumentation

Gemeinsam am Tisch des Herrn.	
Ein Votum des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen	191
Gemeinsame Würdigung.	
101. Sitzung des Kontaktgesprächskreises zwischen Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz und Vertretern des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland am 6. Mai 2020 (Überarbeitete Fassung vom 18.5.2020)	251
Brief des Präfekten der Glaubenskongregation an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz	255
Lehrmäßige Anmerkungen zum Dokument Gemeinsam am Tisch des Herrn des Ökumenischen Arbeitskreises katholischer und evangelischer Theologen (Jäger-Stählin-Kreis)	258
Stellungnahme des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen (ÖAK) zu den „Lehrmäßigen Anmerkungen zum Dokument ‚Gemeinsam am Tisch des Herrn‘“ (Schreiben der Glaubenskongregation vom 18. September 2020)	266
Die Autorinnen und Autoren	295

Vorwort

Das Votum des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ hat eine lebhafte ökumenische und innerkatholische Debatte ausgelöst. Die Ökumene- und die Glaubenskommission der Deutschen Bischofskonferenz haben diese Diskussion zum Anlass genommen, in praktischer Absicht grundsätzliche theologische Fragen in einem größeren Kreis von Theologinnen und Theologen mit spezifisch katholischem Bezug und zugleich in ökumenischer Offenheit zu diskutieren, um in den entscheidenden Fragenkreisen zu vertieften Klärungen zu gelangen. Drei Fragenkreise werden angesprochen:

1. Kirche – Eucharistie – Amt

Eine wechselseitige Abendmahls- und Eucharistiegemeinschaft setzt nach katholischer Überzeugung eine Kirchengemeinschaft voraus. Das „Votum“ benennt selbst entscheidende Punkte: „Für eine volle Abendmahls-/Eucharistiegemeinschaft zwischen römisch-katholischer Kirche und evangelischen Kirchen ist nicht nur eine gegenseitige Anerkennung der Ämter erforderlich, sondern auch eine Verständigung über die Frage, wie der Zusammenhang zwischen Abendmahls-/Eucharistiegemeinschaft und Kirchengemeinschaft zu verstehen ist und ob und in welchem Umfang eine Übereinstimmung in allen Fragen der Ordnung des Amtes für die Kirchengemeinschaft nötig ist“ (6.4). Eine wechselseitige Einladung und eine Öffnung auf der Ebene von Kirchen sind aus katholischer Sicht nicht möglich, solange diese Fragen nicht überzeugend beantwortet sind. Deshalb muss geklärt werden, wie Kirche, Eucharistie und Amt theologisch genauer zusammenhängen. Hierbei gilt es klarzustellen, dass Kirchengemeinschaft keine rein institutionelle, organisatorische Größe, sondern in Christus begründet und im Heiligen Geist sakramental vermittelt ist. Der springende Punkt in der Argumentation ist die Untrennbarkeit von Christus und Kirche. Die Kirchenkonstitution *Lumen Gentium* hat die Verbindung, aber auch die Unter-

scheidung grundgelegt. Dies muss theologisch weiterentwickelt werden, nicht nur im Blick auf Strukturen, sondern auch auf die Nachfolge Jesu Christi im Glauben.

2. Einheit und Vielfalt im Geheimnis des Glaubens

Die Glaubenskongregation macht geltend, dass die Einheit das Kriterium der Ursprünge sei, während das Votum von einer originären Diversität von Formen der Feier spreche. Die Betonung der genuinen Vielfalt soll im „Votum“ das Argument vorbereiten, dass die Unterschiedlichkeit der Formen, in denen heute Eucharistie resp. Abendmahl gefeiert wird, nicht die Erkenntnis verhindern muss, dass ein und dasselbe Glaubensgeheimnis gefeiert wird. Hier stellt sich die Grundfrage des ökumenischen Dialogs, wie sich die Einheit des eucharistischen Geschehens, die sich in der Einheit des Glaubens zeigt, zur Vielfalt der Gestalten und Formen verhält, in denen es gefeiert wird. Nach katholischem Verständnis kann nur eine Gemeinschaft im Glauben an das Sakrament der Eucharistie die Voraussetzung bieten, um wechselseitig an der Eucharistie bzw. dem Abendmahl teilnehmen zu können. Dabei ist nicht die Frage entscheidend, ob, sondern wie die Vielfalt der Feierformen die Einheit im Glauben an die reale Gegenwart Jesu Christi ausdrücken oder schwächen kann.

3. Persönliches Gewissen und kirchliche Gemeinschaft

Die Glaubenskongregation hat festgestellt, dass das „Votum“ kein „Leitfaden“ für eine Gewissensentscheidung sein kann. Tatsächlich ist es so auch nicht gedacht. Es soll allerdings begründen, dass im Glauben an die Selbstvergegenwärtigung Jesu Christi in der Abendmahls- resp. in der Eucharistiefeier der anderen Gemeinschaft eine persönliche Gewissensentscheidung möglich ist, an der Feier in der anderen Konfession teilzunehmen, auch wenn die volle Eucharistie- und Kirchengemeinschaft noch nicht festgestellt worden ist. Diese Möglichkeit der Teilnahme könne und solle von den Kirchen anerkannt werden, so die Konsequenz des Votums. Diese Frage ist zu prüfen, weil nicht nur Überzeugungen einzelner Gläubiger berücksichtigt

werden müssen, sondern auch Grundentscheidungen und Regelungen der Kirchen. Der Ort der Gewissensentscheidung ist nicht nur ein isoliertes Individuum, sondern die einzelne Person in einer kirchlichen Situation, die durch eine bereits bestehende ekklesiale *communio* geprägt ist, die zwar „*non plena*“, aber dennoch real ist.

Um diese drei Fragen ausführlich pro et contra zu diskutieren, hat vom 24. bis 25. März 2022 in Paderborn eine Fachtagung unter Beteiligung von Gesprächspartnerinnen und -partnern aus der multilateralen Ökumene zur innerkatholischen Orientierung stattgefunden. Diese Fachtagung ist in Zusammenarbeit mit der Ökumene- und der Glaubenskommission der Deutschen Bischofskonferenz vom Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik veranstaltet worden. Verantwortlich für die Tagung waren Prof. Dr. Josef Freitag, Prof. Dr. Thomas Söding und Prof. Dr. Wolfgang Thönissen.

Die Tagung war so konzipiert, dass Rede und Widerrede katholischer Stimmen aufeinanderfolgen; dem schließt sich jeweils eine Replik aus ökumenischer Perspektive an; dann folgt ein vorbereitetes Statement aus dem Publikum.

Die Tagung ist ein Beitrag zur innerkatholischen Urteilsbildung unter Einbeziehung der ökumenischen Perspektiven. Es war nicht daran gedacht, am Ende der Tagung einen ökumenischen Konsens zu formulieren. Die Fachtagung ist aber Teil eines länger angelegten Prozesses, der einer qualifizierten Auseinandersetzung der katholischen Kirche mit dem „Votum“ des Ökumenischen Arbeitskreises dient und darüber hinaus eine überzeugende Antwort auf die drängende Frage vorbereitet, ob evangelische Gläubige an der katholischen Eucharistiefeier und katholische Gläubige an einer evangelischen Abendmahlsfeier teilnehmen können, ohne die Einheit der Kirche zu verletzen. Die Orientierungshilfe „Mit Christus gehen – Der Einheit auf der Spur“, die in vielen deutschen Bistümern konfessionsverbindenden Eheleuten die Teilnahme an der katholischen Eucharistiefeier ermöglicht, ist für viele Paare ein Segen; aber sie ist nicht wechselseitig angelegt.

Damit die Klärung in aller Offenheit, im fairen Für und Wider der Standpunkte, erfolgen kann, greift diese Quaestio disputata die Tagung auf. Alle, die in Paderborn Beiträge geleistet haben, sind eingeladen gewesen, sie im Licht der Diskussion noch einmal zu reflektieren und zu publizieren. Weitere Stimmen aus dem Kreis der Teil-

nehmenden sind erbeten worden. Wir danken allen für die Bereitschaft, bei diesem besonders sensiblen Thema der theologischen Argumentation zu dienen. Besonders danken wir den Herausgebern dieses Bandes.

Gerhard Feige
Bischof von Magdeburg
Vorsitzender der
Ökumenekommission

Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen
Vorsitzender der
Glaubenskommission

Einführung

Notwendiger Dialog – Konstruktive Debatte – Ökumenische Perspektive

Anmerkungen und Vorschläge zum Umgang mit dem Votum des Ökumenischen Arbeitskreises „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ im Kontext des Briefes des Präfekten der Glaubenskongregation an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz mit den angehängten „Lehrmäßigen Anmerkungen“

Josef Freitag – Thomas Söding – Wolfgang Thönissen

Das „Votum“ des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ (2020) hat zu einer Reaktion aus der römischen Glaubenskongregation (heute: Glaubensdikasterium) geführt, die ihrerseits auf eine positive Bewertung des „Votums“ während der Frühjahrsvollversammlung 2020 der Deutschen Bischofskonferenz und in der Ökumenekommission der Deutschen Bischofskonferenz reagiert. Auf dieser Grundlage hat der Kontaktgesprächskreis zwischen Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz und Vertretern des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland auf seiner 101. Sitzung am 6. Mai 2020 (überarbeitete Fassung vom 18.5.2020) eine Gemeinsame Würdigung vorgenommen, die allgemein auch als gemeinsames Signal vor dem 3. Ökumenischen Kirchentag in Frankfurt am Main 2021 aufgefasst wurde.

Die Sendung aus Rom besteht aus dem Brief des Präfekten der Glaubenskongregation, datiert auf den 18. September 2020, dem „Lehrmäßige Anmerkungen“ zum Votum des Ökumenischen Arbeitskreises beigegeben sind; der Brief ist an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz adressiert. Diese Sendung, auf die Anfang 2021 eine „Stellungnahme“ des Ökumenischen Arbeitskreises reagiert hat, erfordert eine genaue Erörterung sowohl der römischen Sendung als auch in ihrem Lichte des Votums – mit dem Ziel, in der Gemeinschaft der katholischen Kirche eine pastorale Lösung theologisch zu begründen, die der ökumenischen Entwicklung Rechnung trägt.

1. Der Brief des Präfekten der Glaubenskongregation und die „Lehrmäßige(n) Anmerkungen“

Der Brief des Präfekten der Glaubenskongregation erklärt, dass bei aller Wertschätzung für den theologischen Impuls des „Votums“ von Theologinnen und Theologen, den die Ökumenekommission der DBK ausgesprochen habe, in dem Dokument die „Beziehungseinheit von Eucharistie und Kirche unterbewertet“ sei und „dass die noch bestehenden Divergenzen im Eucharistie- und Amtsverständnis ... es bisher immer noch nicht erlauben, Abendmahl und Eucharistie im theologischen Sinngehalt gleichzusetzen“, so dass eine „wechselseitige Teilnahme am Abendmahl bzw. an der Eucharistie derzeit“ ausgeschlossen sei. Der Präfekt erklärt auch, dass der Text des ÖAK nicht ein „Leitfaden“ für eine individuelle Gewissensentscheidung sein könne.

Die „Anmerkungen“ würdigen kaum die Stärken, sehen aber Schwächen des Textes. Es werden zahlreiche Gründe angeführt, weshalb das „Votum“ abzulehnen sei, das für eine wechselseitige Eucharistie- und Abendmahlsgemeinschaft eintrete. Neben vielen Einzelheiten, über die theologische Kontroversen geführt werden können, sticht ein Punkt heraus, den auch der Brief des Präfekten zum Schlüssel macht: dass in „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ (GaTH) keine schlüssige Bestimmung des Verhältnisses zwischen Eucharistie- und Kirchengemeinschaft vorgenommen werde, weil das Verhältnis von Eucharistie, Kirche und Amt unterbestimmt sei. Andere Topoi (Realpräsenz, Opfer, Schrift und Tradition ...) werden zwar kritisch angemerkt, aber kaum theologisch ausgeführt; sie scheinen den hauptsächlichen Einspruch unterstützen zu sollen.

Das „Votum“ selbst nimmt nicht in Anspruch, eine umfassende Bestimmung des Verhältnisses von Kirche, Eucharistie und Amt in ökumenischer Gemeinsamkeit vorgenommen zu haben. So wird es jetzt einleitend in der „Stellungnahme“ des ÖAK unterstrichen. Vielmehr werden (in Kap. 7 von GaTH) Unterschiede im evangelischen und katholischen Verständnis des Abendmahles resp. der Eucharistie beschrieben und differenziert. Das „Votum“ setzt genau dort an, wo es zwar keine erklärte Kirchengemeinschaft gibt, aber doch eine enge ökumenische Verbundenheit gewachsen sei und wo zwar noch keine gemeinsame Bestimmung des Verhältnisses von Eucharistie- und Kirchengemeinschaft gegeben sei, die eine Theologie des kirchlichen

Amtes einbeziehen muss, aber die Gemeinsamkeiten im theologischen Verständnis des Abendmahls und der Eucharistie einschließlich seiner ekklesialen Dimension so weit vorangetrieben worden seien, dass sie ihren kirchentrennenden Charakter verloren hätten (GaTH 1.3) bzw. in ihrer kirchentrennenden Reichweite begrenzt seien (GaTH 5.4.2).

Das Votum des ÖAK wird oft so dargestellt und aufgefasst, dass es für eine Abendmahls- und Eucharistiegemeinschaft zwischen den Kirchen eintrete. Der Text des Votums selbst ist aber differenzierter. Der Fokus liegt auf der gläubigen Teilnahme Einzelner am Abendmahl und an der Eucharistie. Von einer Einladung ist nur verhalten die Rede: in 2.5 als Prüfauftrag, in 7. 11 als ernsthafte Frage und in 8.1 offenkundig als Verweis auf die evangelische Praxis, mit der die implizite Anerkennung sowohl der „liturgischen Formen“ als auch der „Leitungsdienste“ gegeben sei. Dieser Fokus geht jetzt auch klar aus der „Stellungnahme“ hervor, mit der der ÖAK auf die „Lehrmäßigen Anmerkungen“ reagiert. Sie fokussiert einleitend die „Teilhabe an der Feier von Abendmahl und Eucharistie von Einzelnen“. Sie unterstreicht abschließend, dass „eine volle, umfassende Eucharistie- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen Kirchen die Erklärung und Verwirklichung ihrer Kirchengemeinschaft voraussetzt.“ Sie fügt allerdings an: „Demgegenüber ist die wechselseitige, gastweise Öffnung der Mahlfeiern für Christinnen und Christen der anderen Konfession ein kleiner, erster und in Demut vollzogener Schritt, der das Bemühen um die Wiederherstellung der Gemeinschaft im Glauben nicht ersetzen, wohl aber beflügeln kann.“ Damit ist klargestellt, worüber die Diskussion geführt werden muss: gegenwärtig noch nicht über eine Abendmahls- und Eucharistiegemeinschaft von Kirchen, sondern über die Teilnahme von Einzelnen an der Abendmahls- resp. Eucharistiefeier der jeweils anderen Gemeinschaft.

Als „Leitfaden“ für eine Gewissensentscheidung ist das Votum nicht gedacht. Es soll allerdings begründen, dass im Glauben an die Selbstvergegenwärtigung Jesu Christi auch in der Abendmahls- resp. der Eucharistiefeier der anderen Gemeinschaft eine persönliche Gewissensentscheidung möglich ist, an der Feier in der anderen Konfession teilzunehmen: weil der Glaube an die Gegenwart Jesu Christi mehr eint als trennt; diese Möglichkeit der Teilnahme könne und solle von den Kirchen anerkannt werden. In der „Stellungnahme“ heißt es dazu: „Eine theologische Klärung kann sowohl die persönli-

che, im Gewissen zu treffende Entscheidung der Glaubenden über die Teilnahme an der Feier des Abendmahls und der Eucharistie in der anderen Tradition unterstützen als auch dazu ermutigen, die Einladung Jesu Christi zu seinem Mahl nicht auf die Angehörigen der je eigenen Konfession begrenzt zu sehen.“ Auch diese Erklärung dient der Vertiefung und Versachlichung der weiteren Diskussion.

Der Brief des Präfekten ist zusammen mit den „Anmerkungen“ nicht als römisches Diktat zu verstehen, das ein Verbot durchsetzen will, sondern als eine Einladung, das Gespräch über die Eucharistie, die Kirche und das Amt sowie über das Gewissen der Gläubigen weiter zu führen. Das Votum des ÖAK bleibt als Stimme der Theologie ein wichtiger Impuls für den weiteren Beratungsprozess. Die Bischofskonferenz sieht sich durch das Votum herausgefordert und ermutigt, unter Einbeziehung ihrer Kommissionen einen qualifizierten Rezeptionsprozess anzustoßen, der zu einem eigenen Urteil führt.

Weil klar ist, dass eine wechselseitige Abendmahls- und Eucharistiegemeinschaft eine Klärung des Verhältnisses zwischen Kirchen- und Eucharistiegemeinschaft voraussetzt, ist eine wechselseitige Einladung und Öffnung auf der Ebene von Kirchen aus katholischer Sicht noch nicht möglich. Dies hat die Glaubenskommission der Bischofskonferenz erklärt. Der Brief des Präfekten sagt es ebenso. Wichtig ist aber, dass das Verhältnis von Kirche, Eucharistie und Amt ökumenisch weiter geklärt wird.

Überdies ist die Frage weiter zu verfolgen, welche Rolle das persönliche Gewissen spielt, das sich vom Glauben, von der Liebe und der Hoffnung nährt. Es kann nach katholischem Verständnis nicht die ekklesial-sakramentale Ebene überspringen oder die kirchliche Rolle und Anerkennung der Ämter ersetzen, auch wenn die Entscheidung vom einzelnen Christen *bona fide* getroffen wird. Aber zu fragen ist, ob es eine Einigung zu fördern oder zu antizipieren vermag, die noch aussteht, so dass die Kirche insgesamt auf den Weg zu vollerer, sakramentaler Einheit geführt wird, weil Menschen, die sich durch das gemeinsame Band der Taufe verbunden wissen, glauben, dass sie die reale Gegenwart des auferweckten Kyrios auch in der Abendmahls- resp. der Eucharistiefeier der anderen Konfessionen feiern und in Brot und Wein Jesus selbst empfangen.

Es bleiben deshalb wichtige Aufgaben zu erfüllen: eine genauere Klärung über das Verständnis und den Zusammenhang von Kirche, Eucharistie und Amt, verbunden mit einer Reflexion über Einheit

und Vielfalt der Eucharistie und ihrer Feiergestalten, und eine Theologie des Gewissens, das nicht individualistisch verkürzt wird, sondern in die ekklesiale *communio* eingebunden ist. Die Ökumene mit der Orthodoxie ist an dieser Stelle ebenso wichtig wie die Ökumene mit den aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

2. Das Votum „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ im Kontext des ökumenischen Dialogs

In der Beurteilung der Glaubenskongregation ist das Votum des Ökumenischen Arbeitskreises kein Dokument eines differenzierten Konsenses, wie er in den neueren ökumenischen, insbesondere lutherisch-katholischen Dialogen angewendet wird. Es wolle die Gemeinsamkeiten zwischen katholischer und evangelischer Auffassung bezüglich des Verständnisses der Eucharistie resp. des Abendmahles betonen und daraus Schlüsse ziehen.

Es ist richtig, dass das Votum des Ökumenischen Arbeitskreises nicht mit einer ausgefeilten Hermeneutik eines differenzierten Konsenses arbeitet; doch sucht es die in der Vergangenheit gewonnenen gemeinsamen Verständigungen und Überzeugungen im Blick auf Abendmahl und Eucharistie zusammenzufassen, um von dort her Wege für eine weitere Verständigung über die bestehenden Differenzen und ihre Bewertung zu finden. Dies geschieht in Form einer differenzierenden Analyse der ökumenischen Gespräche im Blick auf die Formulierung eines grundlegenden Konsenses in der Frage des Abendmahls und der Eucharistie.

Weiter zu klären ist, ob es bei Gemeinsamkeiten in Einzelheiten bleiben soll oder ob sie auch ökumenisch-konsensual in den Zusammenhang von Kirche, Eucharistie und Amt hineingestellt werden können. Das wäre der weiterführende Schritt, ohne den es auch keine lehramtliche Stellungnahme der katholischen Kirche geben könnte.

2.1 Zur Bewertung der Hermeneutik

Die „Lehrmäßigen Anmerkungen“ stellen fest: „Die Einheit ist ... das Kriterium der Ursprünge. Diese Einheit gehört zur Substanz, die die Zeiten überdauert, und ist die Grundlage der sakramentalen

Verfassung der Kirche.“ Zu klären ist, welche Einheit hiermit gemeint ist und in welchem Verhältnis sie zur Vielfalt steht. Bei einer Antwort muss die innere Pluralität der Heiligen Schrift berücksichtigt werden, die sich schon in und zwischen den vier Evangelien und in den Paulusbriefen zeigt. Der Versuch eines „Einheitsevangeliums“ im Diatesseron wurde ausdrücklich abgelehnt. Die innere Pluralität sprengt die Einheit der Schrift nicht, die gerade als Kanon und in der Kanonentscheidung festgehalten ist.

Die „Anmerkungen“ stellen im Blick auf die exegetischen Ausführungen heraus, dass als vorherrschende Hypothese im Votum eine „Hermeneutik der Diversität der Ursprünge“ vorausgesetzt werde. Diese historische Betrachtungsweise treffe eine hermeneutische Grundentscheidung, die im Gegensatz zur Offenbarungskonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils stehe. Gegenüber dieser Tendenz wird die These geltend gemacht, dass die Einheit das Kriterium der Ursprünge sei. Von einer Vereinheitlichung der Vielfalt der Ursprünge spricht das „Votum“ allerdings nicht – wie die „Anmerkungen“ – auf der Ebene einer dogmatischer Urteilsbildung über das Geheimnis der Eucharistie, sondern unter Verweis auf die Forschungen des 19. und 20. Jahrhunderts im Blick auf die Liturgien, die sich „im Zusammenhang mit der Dogmenentwicklung“ entwickelt haben (4.1). Daraus kann man und soll man lesen: Die zeitlich spätere Vereinheitlichung der liturgischen Formen ist ein normativ sekundäres Phänomen und entsprechend geringer zu werten. Mehr noch: Der „Entwurf einer Einheitsliturgie“ wird (in 4.2) als Ausdruck eines Konfessionalismus kritisiert, den es auf evangelischer wie katholischer Seite gegeben habe.

Die „Anmerkungen“ machen allerdings darauf aufmerksam, dass es Klärungsbedarf in der Bestimmung des Verhältnisses von Einheit und Vielfalt gibt. Das Votum erklärt, dass die vielfältigen neutestamentlichen Zeugnisse zurückbezogen sind „auf das eine Christusgeschehen, aus dem sich das Leben der Kirche herleitet“ (3.10). Diesem Christusgeschehen und -zeugnis sei die Kirche verpflichtet. „Die Kontroversen über die Gegenwart des Herrn bei der Feier des Mahls können in dem Maße überwunden werden oder wenigstens in ihrer kirchentrennenden Reichweite begrenzt werden, wie man den zum Mahl einladenden Christus, der sich in seiner Person vergegenwärtigt und schenkt, als das handelnde Subjekt der Mahlfeier versteht und dieser Sichtweise die Frage nach dem Wie der sakramentalen Vergegenwärtigung Jesu Christi nachordnet“ (5.4.2).